

---

11. ~~er~~ auf die Ziffern 11 bis 14 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 108 c) des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe enthaltene Empfehlung umzusetzen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) Abzüge bei der Kostenerstattung werden erst dann vorgenommen, wenn zwei aufeinanderfolgende vierteljährliche Berichte über die Prüfung der kontingenteigenen Ausrüstung nicht zufriedenstellend ausfallen, keinesfalls jedoch vor dem 31. Oktober 2013, damit die truppen- und polizeistellenden Länder ausreichend Gelegenheit erhalten, Mängel zu beheben;

b) für Großgerät, das aus Gründen fehlt oder nicht funktioniert, die das truppen- oder polizeistellende Land nach Auffassung des Sekretariats nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Abzug;

